

Anlage 1 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz des NB

1.	<p>Allgemeines</p> <p>Diese Anlage zum Messstellenrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Strommesseinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 3 EnWG sicherzustellen sind. Fester Bestandteil der technischen Mindestanforderungen und Anforderungen an Datenumfang und Datenqualität ist insbesondere auch die BDEW-Richtlinie Metering Code 2006, Ausgabe 2008.</p> <p>Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Strommesseinrichtungen.</p>
1.1.	<p>Die zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrag zu Grunde liegenden Technischen Anschlussbedingungen sowie die ggf. im Internet veröffentlichten und bei Vertragsabschluss übergebenen weitergehenden Anforderungen des Netzbetreibers sind vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen.</p>
2.	<p>Grundsätzliche Anforderungen</p>
2.1.	<p>Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Die in Ziffer 1 genannten Anforderungen des Netzbetreibers sind hierbei vom Messstellenbetreiber zu berücksichtigen. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.</p>
2.2.	<p>Der Aufstellungsort der Messeinrichtung soll zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort ist sicherzustellen.</p>
2.3.	<p>Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.</p>
2.4.	<p>Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz).</p>
3.	<p>Steuereinrichtungen und Schaltzeiten</p>
3.1.	<p>Es sind die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schaltzeiten zu realisieren. Soweit keine andere Festlegung getroffen wurde, sind die auf der Homepage des Netzbetreibers veröffentlichten Schaltzeiten zu realisieren.</p>
3.2.	<p>Bei Anlagen mit unterbrechbaren Verbrauchseinrichtungen sind seitens des Messstellenbetreibers vorherige Abstimmungen mit dem Netzbetreiber erforderlich (z. B. bezüglich der Lastschaltung).</p>

Anlage 1 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz des NB

4.	Messtechnische Anforderungen
4.1.	Eingesetzte Arbeitszähler müssen, sofern sie nicht fernabgelesen werden, für die Kundenselbstablesung geeignet sein. Dies gilt als erfüllt, wenn alle erforderlichen Register oder Zählwerke gleichzeitig ablesbar sind (keine Tastenbedienung oder rollierende Anzeige). In allen anderen Fällen hat eine Einweisung gegenüber allen Berechtigten durch den Messstellenbetreiber zu erfolgen.
4.2.	Die Kommunikationseinrichtung zur Fernablesung, inklusive der Verantwortung für deren Funktionsweise, gehört zum Tätigkeitsumfang des Messstellenbetreibers.
4.3.	Messeinrichtungen sind so zu dimensionieren, dass eine einwandfreie Messung gewährleistet ist. Dabei ist die Größe des leistungsbegrenzenden Sicherungselements (z. B. SH-Schalter) zu berücksichtigen.
4.4.	Die Dimensionierung von Messeinrichtungen in Mittelspannung und in höheren Spannungsebenen ist mit dem Netzbetreiber vorab rechtzeitig abzustimmen.
4.5.	Wandlermessungen sind als Vierleiterschaltung aufzubauen.
4.6.	Der Stromverbrauch der Zusatzeinrichtungen darf nicht zu Lasten des NB gehen.
5.	Anforderungen an Betriebsmittel im Netz
5.1.	Betriebsmittel im öffentlichen Netz dürfen keine unzulässigen Rückwirkungen auf andere Anschlussnehmer verursachen. Es dürfen nur Betriebsmittel verwendet werden, die den technischen Anforderungen des Netzbetreibers entsprechen und von ihm freigegeben sind.
5.2.	Die geforderte Kurzschlussfestigkeit von Betriebsmitteln im Mittelspannungsnetz beträgt 16 kA.

Anlage 1 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz des NB

<p>6.</p>	<p>Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen</p> <p>Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit einer eindeutigen Identifikation zu kennzeichnen, welche Angaben zur Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers zu kennzeichnen und zu führen, siehe Abbildung. Die Liste der Herstellerkennungen wird auf Anforderung durch den Netzbetreiber bereitgestellt.</p> <div style="text-align: center;"> <table border="1" style="margin: auto;"> <thead> <tr> <th style="background-color: #cccccc;">Sparte</th> <th style="background-color: #cccccc;">Hersteller</th> <th style="background-color: #cccccc;">B-Jahr</th> <th style="background-color: #cccccc;">Fabriknummer</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">1 2 3</td> <td style="text-align: center;">1 2</td> <td style="text-align: center;">1 2 3 4 5 6 7 8 9 10</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">2 3 4</td> <td style="text-align: center;">5 6</td> <td style="text-align: center;">7 8 9 10 11 12 13 14 15 16</td> </tr> <tr> <td style="text-align: center;">1</td> <td style="text-align: center;">0 1 8</td> <td style="text-align: center;">0 2</td> <td style="text-align: center;">0 0 8 7 6 5 4 3 2 1</td> </tr> </tbody> </table> <p style="text-align: right; margin-right: 50px;">Anzahl: 16</p> <div style="display: flex; justify-content: space-around; margin-top: 10px;"> <div style="text-align: center;"> <p>↑</p> <p>nach OBIS 1 = Elektrizität 7 = Gas usw.</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>↑</p> <p>001 = ABB 002 = AEG usw.</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>↑</p> <p>Baujahr</p> </div> <div style="text-align: center;"> <p>↑</p> <p>Fabriknummer wie bisher (rechtsbündig mit führenden Nullen)</p> </div> </div> </div>	Sparte	Hersteller	B-Jahr	Fabriknummer	1	1 2 3	1 2	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10	1	2 3 4	5 6	7 8 9 10 11 12 13 14 15 16	1	0 1 8	0 2	0 0 8 7 6 5 4 3 2 1
Sparte	Hersteller	B-Jahr	Fabriknummer														
1	1 2 3	1 2	1 2 3 4 5 6 7 8 9 10														
1	2 3 4	5 6	7 8 9 10 11 12 13 14 15 16														
1	0 1 8	0 2	0 0 8 7 6 5 4 3 2 1														
<p>Abbildung: Aufbau der Identifikationsnummer</p>																	
<p>7.</p>	<p>Sicherheitstechnische Anforderungen</p> <p>Der Messstellenbetreiber ist dafür verantwortlich, dass nach Einbau bzw. Ausbau der Messeinrichtung offene elektrische Anlagenteile abgedeckt und gegen unbeabsichtigtes Berühren gesichert werden.</p>																
<p>8.</p>	<p>Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität</p> <p>Die Übermittlung der Daten erfolgt im Format MSCONS. Darüber hinaus gelten folgende Anforderungen:</p>																
<ul style="list-style-type: none"> Bei Arbeitszählern (Ein oder Zweirichtungszähler) sind je Messung die Stände aller Zählwerke zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Zählerstände des Totalregisters/der Totalregister. <table border="1" style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 15%;">OBIS-KZ</th> <th>Inhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.8.0</td> <td>Zählerstand Totalregister +A</td> </tr> <tr> <td>1.8.x</td> <td>Zählerstand Tarif x +A</td> </tr> <tr> <td>2.8.0</td> <td>Zählerstand Totalregister -A</td> </tr> <tr> <td>2.8.x</td> <td>Zählerstand Tarif x -A</td> </tr> </tbody> </table>		OBIS-KZ	Inhalt	1.8.0	Zählerstand Totalregister +A	1.8.x	Zählerstand Tarif x +A	2.8.0	Zählerstand Totalregister -A	2.8.x	Zählerstand Tarif x -A						
OBIS-KZ	Inhalt																
1.8.0	Zählerstand Totalregister +A																
1.8.x	Zählerstand Tarif x +A																
2.8.0	Zählerstand Totalregister -A																
2.8.x	Zählerstand Tarif x -A																

Anlage 1 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Elektrizitätsnetz des NB

	<ul style="list-style-type: none"> Bei Maximumzählern ist zum Zeitpunkt der Messung eine Rückstellung durchzuführen. Es sind je Messung alle Zählwerke, insbesondere auch das Kumulativregister und die Rückstellkennziffer zu übermitteln. Besitzt der Zähler Totalregister und ist eine Tarifierung nicht gefordert, genügt die Übermittlung der Totalregister. 																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>OBIS-KZ</th> <th>Inhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>0.1.0</td> <td>Rückstellkennziffer</td> </tr> <tr> <td>1.2.0</td> <td>Zählerstand Kumulativregister +P</td> </tr> <tr> <td>1.8.0</td> <td>Zählerstand Totalregister Bezug +A</td> </tr> <tr> <td>1.8.x</td> <td>Zählerstand Tarif x Bezug +A</td> </tr> <tr> <td>2.8.0</td> <td>Zählerstand Totalregister Lieferung -A Zählerstand</td> </tr> <tr> <td>2.8.x</td> <td>Tarif x Lieferung -A</td> </tr> <tr> <td>5.8.1</td> <td>Zählerstand Blindenergie induktiv Bezug</td> </tr> <tr> <td>6.8.1</td> <td>Zählerstand Blindenergie kapazitiv Lieferung</td> </tr> <tr> <td>7.8.1</td> <td>Zählerstand Blindenergie induktiv Lieferung</td> </tr> <tr> <td>8.8.1</td> <td>Zählerstand Blindenergie kapazitiv Bezug</td> </tr> </tbody> </table>	OBIS-KZ	Inhalt	0.1.0	Rückstellkennziffer	1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P	1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A	1.8.x	Zählerstand Tarif x Bezug +A	2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung -A Zählerstand	2.8.x	Tarif x Lieferung -A	5.8.1	Zählerstand Blindenergie induktiv Bezug	6.8.1	Zählerstand Blindenergie kapazitiv Lieferung	7.8.1	Zählerstand Blindenergie induktiv Lieferung	8.8.1	Zählerstand Blindenergie kapazitiv Bezug
OBIS-KZ	Inhalt																						
0.1.0	Rückstellkennziffer																						
1.2.0	Zählerstand Kumulativregister +P																						
1.8.0	Zählerstand Totalregister Bezug +A																						
1.8.x	Zählerstand Tarif x Bezug +A																						
2.8.0	Zählerstand Totalregister Lieferung -A Zählerstand																						
2.8.x	Tarif x Lieferung -A																						
5.8.1	Zählerstand Blindenergie induktiv Bezug																						
6.8.1	Zählerstand Blindenergie kapazitiv Lieferung																						
7.8.1	Zählerstand Blindenergie induktiv Lieferung																						
8.8.1	Zählerstand Blindenergie kapazitiv Bezug																						
	<ul style="list-style-type: none"> Bei Messstellen mit registrierender Leistungsmessung sind mindestens die Lastgänge für Wirkenergie +A, -A und die Lastgänge für Blindenergie +R und -R zu erfassen und zu übermitteln. 																						
	<table border="1"> <thead> <tr> <th>OBIS-KZ</th> <th>Inhalt</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>1.29.0</td> <td>Lastgang Wirkenergie +A</td> </tr> <tr> <td>2.29.0</td> <td>Lastgang Wirkenergie -A</td> </tr> <tr> <td>3.29.0</td> <td>Lastgang Blindenergie Lieferung +R</td> </tr> <tr> <td>4.29.0</td> <td>Lastgang Blindenergie Bezug -R</td> </tr> <tr> <td>5.29.0</td> <td>Lastgang Blindenergie induktiv Bezug Lastgang</td> </tr> <tr> <td>6.29.0</td> <td>Blindenergie kapazitiv Lieferung Lastgang</td> </tr> <tr> <td>7.29.0</td> <td>Blindenergie induktiv Lieferung Lastgang</td> </tr> <tr> <td>8.29.0</td> <td>Blindenergie kapazitiv Bezug</td> </tr> </tbody> </table>	OBIS-KZ	Inhalt	1.29.0	Lastgang Wirkenergie +A	2.29.0	Lastgang Wirkenergie -A	3.29.0	Lastgang Blindenergie Lieferung +R	4.29.0	Lastgang Blindenergie Bezug -R	5.29.0	Lastgang Blindenergie induktiv Bezug Lastgang	6.29.0	Blindenergie kapazitiv Lieferung Lastgang	7.29.0	Blindenergie induktiv Lieferung Lastgang	8.29.0	Blindenergie kapazitiv Bezug				
OBIS-KZ	Inhalt																						
1.29.0	Lastgang Wirkenergie +A																						
2.29.0	Lastgang Wirkenergie -A																						
3.29.0	Lastgang Blindenergie Lieferung +R																						
4.29.0	Lastgang Blindenergie Bezug -R																						
5.29.0	Lastgang Blindenergie induktiv Bezug Lastgang																						
6.29.0	Blindenergie kapazitiv Lieferung Lastgang																						
7.29.0	Blindenergie induktiv Lieferung Lastgang																						
8.29.0	Blindenergie kapazitiv Bezug																						

Anlage 2 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Gasnetz des NB

1.	Allgemeines
1.1	Diese Anlage zum Messstellenbetriebrahmenvertrag regelt die technischen Mindestanforderungen an Gas-Messeinrichtungen, die von Messstellenbetreibern nach § 21 b Abs. 3 EnWG in Ergänzung zum EN 1776 und zu den DVGW Arbeitsblättern, insbesondere G 488, G 491, G 492, G 495, G 685 und G 2000, sicherzustellen sind. Diese Anlage gilt auch bei der Durchführung von Umbauten und Wartungsarbeiten an bestehenden Messeinrichtungen sowie für Messeinrichtungen im Anwendungsbereich des DVGW Arbeitsblattes G 600.
1.2	Die Regelungen des zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer abgeschlossenen Netzanschlussvertrages bleiben unberührt. Messeinrichtungen an Netzkoppelpunkten und Messeinrichtungen zur Gasbeschaffenheitsmessung (GBM) sind im Vorfeld mit dem Netzbetreiber abzustimmen.
1.3.	Weitergehende technische Einrichtungen, wie z. B. Einrichtungen für die Absperrung der Messeinrichtung, die Druckabsicherung, die Druck- /Mengenregelung, oder die ggf. zum Schutz der Gaszähler (z. B. Drehkolben-, Turbinenradgaszähler) vorgeschalteten Erdgasfilter, sind nicht Bestandteil dieser Mindestanforderungen und werden im Netzanschlussvertrag zwischen Netzbetreiber und Anschlussnehmer, speziell in den Technischen Anschlussbedingungen, geregelt.
2.	Grundsätzliche Anforderungen
2.1	Bei der Planung, Errichtung und dem Betrieb der Messstelle sind neben den einschlägigen gesetzlichen Vorschriften, den Normen und den allgemein anerkannten Regeln der Technik die technischen Anforderungen dieser Anlage zu beachten. Der Messstellenbetreiber stellt sicher, dass an der Messstelle alle Voraussetzungen zur einwandfreien Messung der abrechnungsrelevanten Größen dauerhaft und sicher eingehalten werden. Der Messstellenbetreiber ermöglicht dem Netzbetreiber jederzeit ungehinderten und uneingeschränkten Zugang zur Messeinrichtung.
2.2	Sofern nichts anderes geregelt ist, ist der Netzbetreiber grundsätzlich für das erforderliche Regelgerät und dessen Betrieb verantwortlich. Der Messdruck wird, sofern nichts anderes vereinbart, durch den Netzbetreiber vorgegeben.
2.3	Der Aufstellungsort der Messeinrichtung soll zugänglich, belüftet, beleuchtet, witterungsgeschützt und trocken sein. Bei Aufstellung im Freien sind die Anforderungen durch gleichwertige Maßnahmen zu erfüllen (z. B. Schutzarten durch Gehäuse). Die Einhaltung der zulässigen Umgebungs- und Betriebstemperaturbereiche der Messeinrichtungen (insbesondere bei Messanlagen mit elektronischen Messgeräten in Schrankanlagen) und sonstigen Anforderungen an den Aufstellungsort sind sicherzustellen.
2.4.	Die erforderlichen Wand- und Montageabstände (z. B. für Instandhaltungsmaßnahmen, Zählerwechsel) sind einzuhalten.
2.5	In entsprechenden Einbausituationen ist zusätzlich ein Umfahr- und Abreißschutz zur Sicherung gegen Beschädigungen sicherzustellen. In Gebäuden mit wohnähnlicher Nutzung ist der Schallschutz besonders zu beachten (Raumschall-, Körperschallübertragung bei Trennwänden).
2.6	Die Messeinrichtung ist entsprechend den allgemein anerkannten Regeln der Technik und ggf. unter Berücksichtigung der Vorgaben des Netzbetreibers gegen unberechtigte Energieentnahmen und

	Manipulationsversuche zu schützen (z. B. durch Plombierung, passiver Manipulationsschutz). Des Weiteren sind die Rückwirkungsfreiheit der Messeinrichtung auf die Gesamtanlage sowie die Vorgaben hinsichtlich des Explosionsschutzes und des Potenzialausgleiches sicherzustellen.						
3.	Anforderungen an Messeinrichtungen						
3.1	Allgemeines						
3.1.1	Die Messeinrichtung ist in Abhängigkeit vom minimalen und maximalen Durchfluss im Betriebszustand sowie unter Berücksichtigung der Änderung der Gasbeschaffenheit und des Abnahmeverhaltens des letztverbrauchenden Kunden auszurüsten und zu betreiben. Die Messgeräte müssen dem im Betrieb maximal möglichen Druck (MOP) standhalten. Die Eignung ist dem Netzbetreiber auf Verlangen nachzuweisen.						
3.1.2	Bei Einbauten entsprechend DVGW G 600 (Installation in Wohnhäusern oder vergleichbaren Gebäuden) ist die erhöhte thermische Belastbarkeit des Gaszählers und des Zubehörs (z. B. Dichtungen) sicherzustellen.						
3.1.3	<p>Die Gestaltung der Messeinrichtung sollte nach Tabelle 1 erfolgen. Die Gestaltung sowie die Auswahl der Gasmessgeräte für die Vergleichsmessung sind vorab mit dem Netzbetreiber abzustimmen.</p> <p>Tabelle 1 -Richtwerte zu den Auslegekriterien-</p> <table border="1" data-bbox="279 1153 1348 1265"> <thead> <tr> <th></th> <th>Einfachmessung</th> <th>Vergleichsmesseinrichtung (z. B. Dauerreihenschaltung)</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Durchfluss QN in mN³/h (unter Normbedingungen)</td> <td>< 10 000</td> <td>≥ 10 000</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei einer Auslegungskapazität der Anlage $\geq 10.000 \text{ m}^3/\text{h}$ ist eine Vergleichsmessung vorzusehen, bis zum Erreichen der Mengen kann auf den Vergleichszähler verzichtet werden (Passestück).</p> <p>Bei Vergleichsmessungen sind alle Gaszähler mit gleichwertigen Mengenumwertern auszurüsten.</p> <p>Bei Dauerreihenschaltung sind zwei Messgeräte mit verschiedenen Messprinzipien nach Tabelle 2 (vgl. Ziffer 3.2) einzusetzen. Bei Einsatz der Gaszähler in Dauerreihenschaltung ist der für die Abrechnung vorgesehene Gaszähler eindeutig festzulegen. Durch eine Dauerreihenschaltung sollen die Messergebnisse ständig verglichen werden können.</p> <p>Für Messstellen bei nicht SLP-Kunden und/oder Messungen oberhalb 4 bar Betriebsüberdruck sind die Messeinrichtungen so auszustatten, dass eine Überprüfung der Messwerte über Vergleichsverfahren möglich ist. Diese Überprüfung kann z. B. durch die Aufzeichnung verschiedener Impulsausgänge der Messgeräte oder durch Einsatz eines Encoderzählwerkes realisiert werden.</p>		Einfachmessung	Vergleichsmesseinrichtung (z. B. Dauerreihenschaltung)	Durchfluss QN in mN ³ /h (unter Normbedingungen)	< 10 000	≥ 10 000
	Einfachmessung	Vergleichsmesseinrichtung (z. B. Dauerreihenschaltung)					
Durchfluss QN in mN ³ /h (unter Normbedingungen)	< 10 000	≥ 10 000					
3.2	<p>Gaszähler</p> <p>Die Auswahl des geeigneten Gaszählers hat nach Tabelle 2 zu erfolgen. Die Druckstufe ist entsprechend den Betriebsbedingungen auszuwählen. Die Standarddruckstufe ist DP 16 bar (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar). Zur Inbetriebnahme sind dem Netzbetreiber Kopien der erforderlichen Prüfzeugnisse nach DIN EN 10204 - 3.1 zu übergeben (Ausnahme BGZ: DP 0,1 bar).</p>						

	<p>Tabelle 2 - Richtwerte zur Gaszählerauswahl für neue Messeinrichtung</p> <table border="1"> <thead> <tr> <th>Messgerät</th> <th>Baugrößen</th> <th>Druckbereich</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Balgengaszähler (BGZ)</td> <td>≤G 65</td> <td>ND</td> </tr> <tr> <td>Drehkolbengaszähler/ Turbinenradgaszähler (DKZ / TRZ)</td> <td>>G 65</td> <td>ND</td> </tr> <tr> <td>Drehkolbengaszähler (DKZ)</td> <td>Gemäß Normung</td> <td>MD/HD</td> </tr> <tr> <td>Turbinenradgaszähler (TRZ)</td> <td>Gemäß Normung</td> <td>MD/HD</td> </tr> <tr> <td>Wirbelgaszähler (WBZ)</td> <td>Gemäß Normung</td> <td>MD/HD</td> </tr> <tr> <td>Ultraschallgaszähler (USZ)</td> <td>Gemäß Normung</td> <td>MD/HD</td> </tr> </tbody> </table> <p>Bei der Messgeräteauswahl ist die notwendige Versorgungssicherheit zu beachten.</p>	Messgerät	Baugrößen	Druckbereich	Balgengaszähler (BGZ)	≤G 65	ND	Drehkolbengaszähler/ Turbinenradgaszähler (DKZ / TRZ)	>G 65	ND	Drehkolbengaszähler (DKZ)	Gemäß Normung	MD/HD	Turbinenradgaszähler (TRZ)	Gemäß Normung	MD/HD	Wirbelgaszähler (WBZ)	Gemäß Normung	MD/HD	Ultraschallgaszähler (USZ)	Gemäß Normung	MD/HD
Messgerät	Baugrößen	Druckbereich																				
Balgengaszähler (BGZ)	≤G 65	ND																				
Drehkolbengaszähler/ Turbinenradgaszähler (DKZ / TRZ)	>G 65	ND																				
Drehkolbengaszähler (DKZ)	Gemäß Normung	MD/HD																				
Turbinenradgaszähler (TRZ)	Gemäß Normung	MD/HD																				
Wirbelgaszähler (WBZ)	Gemäß Normung	MD/HD																				
Ultraschallgaszähler (USZ)	Gemäß Normung	MD/HD																				
3.2.1	<p>Balgengaszähler</p> <p>Alle eingesetzten Balgengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 1359, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.</p>																					
3.2.2	<p>Drehkolbengaszähler</p> <p>Alle eingesetzten Drehkolbengaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12480, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.</p> <p>Alle Drehkolbengaszähler müssen entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen. In Ergänzung zur DIN EN 12480 gilt für alle Drehkolbengaszähler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Unabhängig von den unterschiedlichen Einbausituationen muss ein Ablesen des Zählwerks von der, der Wand abgewandten, Seite aus möglich sein. • Beim Werkstoff für die Gehäuse der Drehkolbengaszähler ist DIN 30690-1 zu beachten. • Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten. • Es werden zwei separate Impulsgeber im Zählwerkskopf mit Reedgeber (NF) sowie einem Encoderzählwerk empfohlen. 																					
3.2.3	<p>Alle eingesetzten Turbinenradgaszähler müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12261, den allgemein anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen und entsprechend ihres Einsatzes über eine Zulassung nach EU-Druckgeräterichtlinie (PED) verfügen.</p> <p>In Ergänzung zur DIN EN 12261 gilt für alle Turbinenradgaszähler:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Beim Einsatz von Turbinenradgaszählern sind die Anforderungen der Technischen Richtlinie PTB G 13 zu beachten. • Als Gesamtlänge der Turbinenradgaszähler zwischen Ein- und Auslaufanschlüssen, ohne die erforderlichen Ein- und Auslaufstrecken, gilt verbindlich 3 DN. 																					

Anlage 2 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und
Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im
Gasnetz des NB

	<ul style="list-style-type: none"> Die Turbinenradgaszähler sind grundsätzlich für die Einbaulage horizontaler Durchfluss, universell einstellbar nach links oder rechts, vorzusehen. Bezüglich der Gehäusewerkstoffe sind die Anforderungen der DIN 30690-1 zu beachten. Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten. <p>Ab einem Betriebsüberdruck größer 4 bar ist der Einsatz von Turbinenradgaszählern nur mit einer Hochdruckprüfung nach PTB-Prüfregeln Bd. 30 zulässig. Die Hochdruckprüfung ist beim vom Netzbetreiber vorgegebenen Prüfdruck auf einem Prüfstand, welcher dem deutsch-niederländischen Bezugsniveau angeglichen ist, vorzunehmen. Prüfstand und Termin sind so frühzeitig bekannt zu geben, dass ein Beauftragter des Netzbetreibers auf dessen Kosten an der Hochdruckprüfung teilnehmen kann. Die Justage des Zählers erfolgt einvernehmlich. Das Protokoll der HD-Prüfung ist mitzuliefern. Der HD-Messbereich ist mit dem Netzbetreiber abzustimmen. Diese Regelungen gelten für Nacheichungen entsprechend.</p> <p>Als Fehlergrenzen bei der Hochdruckeichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.</p>
3.3	Mengennumwerter und Zusatzeinrichtungen
3.3.1	<p>Ab einem Messdruck von 50 mbar ist der Einsatz von Mengennumwertern durch den Messstellenbetreiber zu prüfen und mit dem Netzbetreiber abzustimmen.</p> <p>Alle eingesetzten elektronischen Mengennumwerter mit integriertem Datenspeicher und alle Zusatzeinrichtungen zum Einsatz in Messanlagen für Erdgas müssen in ihrer technischen Ausführung den amtlichen Vorschriften, der DIN EN 12405, den anerkannten Regeln der Technik sowie dieser Anlage genügen.</p> <p>Als Fehlergrenzen bei der Eichung ist die Hälfte der Eichfehlergrenzen einzuhalten.</p> <p>Die Anforderungen der Gasnetzzugangsverordnung (GasNZV) zum Einbau von Leistungs- bzw. Lastgangmessungen sind zu beachten.</p>
3.3.2	<p>In Ergänzung zur DIN EN 12405 gelten für elektronische Mengennumwerter die in den nachfolgenden Absätzen enthaltenen Regelungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> Die Mengennumwerter haben aus einem Rechner und je einem Messumformer für Druck und Temperatur zu bestehen. Die Umwertung hat als Funktion von Druck, Temperatur und der Abweichung vom idealen Gasgesetz zu erfolgen (Zustandsmengenbewertung). Bei der Auswahl des K-Zahl-Berechnungsverfahrens sind die aus der Gasbeschaffenheit resultierenden Anforderungen des DVGW Arbeitsblattes G 486 zu beachten. Dies kann entweder durch fest eingestellte K-Zahlen oder durch die Berechnung der K-Zahl im Mengennumwerter geschehen.
3.3.3	<p>Wird die K-Zahl berechnet, erfolgt dies anhand der Gasbeschaffenheit mit einer geeigneten Gleichung als Funktion von Druck und Temperatur. Die zur Berechnung der K-Zahl benötigten Werte der Gasbeschaffenheit müssen für Brenngase der 1. und 2. Familie nach EN 437 programmierbar sein oder als live-Daten über ein geeignetes Datenprotokoll zur Verfügung gestellt werden können.</p>
3.3.4	<p>Der Druckmessumformer ist als Absolutdruckaufnehmer auszuführen.</p>

Anlage 2 Technische Mindestanforderungen (TMA) an Messeinrichtungen und Mindestanforderungen an Datenumfang und Datenqualität im Gasnetz des NB

3.3.5	Mengenumberter und Zusatzeinrichtungen müssen bei Erfordernis für den Einsatz in der für den Aufstellungsraum ausgewiesenen Ex-Zone zugelassen sein. Die notwendige Zulassung nach ATEX ist dem Netzbetreiber vor Inbetriebnahme vorzulegen.																																								
3.3.6	Zusatzeinrichtungen zur Speicherung von Lastgängen müssen zugelassen sein. Es muss sichergestellt sein, dass in der Zusatzeinrichtung die gesetzliche Zeit abgebildet wird. Die Speichertiefe bei stündlicher Speicherung muss den gesetzlichen Anforderungen entsprechen Die Zählerstände sollten setzbar sein. Zur Inbetriebnahme sind Datenblatt, Betriebsanleitung, Bauartzulassung der PTB mit Plombenplänen und die zur Geräteauslesung erforderliche Software bereitzuhalten.																																								
3.3.7	<p>Mengenumberter bzw. Zusatzeinrichtungen müssen zur Fernablesung und Direktauslesung über die vom Netzbetreiber vorgegebenen Schnittstellen und Übertragungsprotokolle verfügen.</p> <p>Je nach Einsatz der Geräte ist es notwendig, dass die Daten mit verschiedenen Abrufsystemen abrufbar sind. Die Übertragungsprotokolle sind dazu offen zulegen.</p>																																								
4	<p>Identifikationsnummer von Zähler oder Zusatzeinrichtungen</p> <p>Zähler oder Zusatzeinrichtungen sind grundsätzlich mit einer eindeutigen Identifikation zu kennzeichnen, welche Angaben zur Sparte, der Herstellerkennung, dem Baujahr und der Fabriknummer des Zählers enthält. Der NB ist berechtigt, jederzeit den Aufbau der Identifikationsnummer beim MSB abzufragen.</p>																																								
5	<p>Bezugsdokumente</p>																																								
	<table border="0"> <tr> <td>EnWG</td> <td>Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005</td> </tr> <tr> <td>GasNZV</td> <td>Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005</td> </tr> <tr> <td>DIN EN 1359</td> <td>Gaszähler; Balgengaszähler</td> </tr> <tr> <td>DIN EN 1776</td> <td>Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen</td> </tr> <tr> <td>DIN EN 10204</td> <td>Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen</td> </tr> <tr> <td>DIN EN 12261</td> <td>Gaszähler; Turbinenradgaszähler</td> </tr> <tr> <td>DIN EN 12405</td> <td>Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenumberter</td> </tr> <tr> <td>DIN EN 12480</td> <td>Gaszähler; Drehkolbengaszähler</td> </tr> <tr> <td>DIN 30690-1</td> <td>Bauteile in Anlagen der Gasversorgung</td> </tr> <tr> <td>PTB TR G 13</td> <td>Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern</td> </tr> <tr> <td>PTB-PrÄfregel</td> <td>Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 485</td> <td>Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 486</td> <td>Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 488</td> <td>Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 491</td> <td>Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 492</td> <td>Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 495</td> <td>Gasanlagen - Instandhaltung</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 600</td> <td>Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 685</td> <td>Gasabrechnung</td> </tr> <tr> <td>DVGW G 2000</td> <td>Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze</td> </tr> </table>	EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005	GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005	DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler	DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen	DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen	DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler	DIN EN 12405	Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenumberter	DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler	DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung	PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern	PTB-PrÄfregel	Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern	DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)	DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung	DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb	DVGW G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb	DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung	DVGW G 495	Gasanlagen - Instandhaltung	DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996	DVGW G 685	Gasabrechnung	DVGW G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze
EnWG	Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005																																								
GasNZV	Gasnetzzugangsverordnung vom 25. Juli 2005																																								
DIN EN 1359	Gaszähler; Balgengaszähler																																								
DIN EN 1776	Erdgasmessanlagen - Funktionale Anforderungen																																								
DIN EN 10204	Metallische Erzeugnisse - Arten von Prüfbescheinigungen																																								
DIN EN 12261	Gaszähler; Turbinenradgaszähler																																								
DIN EN 12405	Gaszähler; Elektronische Zustands-Mengenumberter																																								
DIN EN 12480	Gaszähler; Drehkolbengaszähler																																								
DIN 30690-1	Bauteile in Anlagen der Gasversorgung																																								
PTB TR G 13	Einbau und Betrieb von Turbinenradgaszählern																																								
PTB-PrÄfregel	Bd.30, Hochdruckprüfung von Gaszählern																																								
DVGW G 485	Digitale Schnittstelle für Gasmessgeräte (DSfG)																																								
DVGW G 486	Realgasfaktoren und Kompressibilitätszahlen von Erdgasen; Berechnung und Anwendung																																								
DVGW G 488	Anlagen für die Gasbeschaffenheitsmessung Planung, Errichtung, Betrieb																																								
DVGW G 491	Gas-Druckregelanlagen für Eingangsdrücke bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme und Betrieb																																								
DVGW G 492	Gas-Messanlagen für einen Betriebsdruck bis einschließlich 100 bar; Planung, Fertigung, Errichtung, Prüfung, Inbetriebnahme, Betrieb und Instandhaltung																																								
DVGW G 495	Gasanlagen - Instandhaltung																																								
DVGW G 600	Technische Regeln für Gas-Installationen, DVGW-TRGI 1986/1996																																								
DVGW G 685	Gasabrechnung																																								
DVGW G 2000	Mindestanforderungen bezüglich Interoperabilität und Anschluss an Gasversorgungsnetze																																								

Anlage 3 Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz des NB

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von elektrischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen, und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- DIN (EN) / VDE Bestimmungen
- VDEW Richtlinien
- PTB Richtlinien
- Anerkannte Regeln der Technik
- Niederspannungsanschlussverordnung - NAV
- Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers
- Bundesimmissionsschutzgesetz

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen:

1.	Messeinrichtungen in den Spannungsebenen
1.1	Messeinrichtungen in Niederspannung
1.1.1	Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Hausanschluss erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der Fertigstellungsanzeige des eingetragenen Installationsunternehmens der elektrischen Anlage des Anschlussnehmers.
1.1.2	Befindet sich zwischen Hausanschluss und Messeinrichtung keine Trennvorrichtung (z. B. Zählervorsicherung), so ist zusätzlich eine schriftliche Errichterbestätigung für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.
1.1.3	Als Errichterbestätigung verwendet der Messstellenbetreiber das Formular „Anmeldung zum Anschluss an das Niederspannungsnetz“. Unter „auszuführende Arbeiten“ ist „Messstellenbetrieb“ anzugeben. Mit der Unterschrift des Messstellenbetreibers wird die Freigabe zur Inbetriebsetzung der Messeinrichtung erteilt und sie kann unter Spannung gesetzt werden.
1.2	Messeinrichtungen in Mittelspannung

Anlage 3 Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Elektrizitätsnetz des NB

1.2.1	Die Inbetriebnahme der elektrischen Anlage (inklusive der Messeinrichtung) bis zur ersten Trenneinrichtung nach dem Übergabeschalter erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten nach Vorliegen der erforderlichen Errichterbestätigungen.
1.2.2	Befindet sich zwischen Übergabeschalter und der Messeinrichtung keine Trennstelle, so ist eine schriftliche Errichterbestätigung gemäß Berufsgenossenschaftlicher Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit (BGV) für die Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erforderlich.
1.2.3	Eine Wiederinbetriebnahme am Netzanschlusspunkt nach einer Änderung, Wartung oder Instandsetzung der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber erfolgt durch den Netzbetreiber analog den Punkten 1.2.1 und 1.2.2.
1.3	<p>Messeinrichtungen in Hochspannung</p> <p>Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen in der Hochspannung sind individuell zwischen Messstellenbetreiber und Netzbetreiber abzustimmen.</p>
2.	<p>Dokumentation</p> <p>Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen der Anlagen 5 und 6 dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.</p>
3.	<p>Plombierung</p> <p>Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen. Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z. B. Klemmdeckel, Zählerplätze). Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.</p> <p>Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.</p>

Anlage 4 Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im Gasnetz des NB

Bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von gastechnischen Anlagen sind sämtliche gesetzlichen Vorschriften, Normen und die allgemein anerkannten Regeln der Technik in den jeweils gültigen Fassungen und folgende Vorschriften und Richtlinien, zu beachten:

- Betriebssicherheitsverordnung - BetrSichV
- Niederdruckanschlussverordnung (NDAV)
- DIN (EN)-Bestimmungen
- DVGW Regelwerk, insbesondere TRGI
- TRF bei Flüssiggasanlagen
- PTB Vorschriften
- jeweilige Landesbauordnung
- Allgemein anerkannte Regeln der Technik
- Technische Mindestanforderungen des Netzbetreibers
- Berufsgenossenschaftliche Vorschrift für Sicherheit und Gesundheit bei der Arbeit
- Bundesimmissionsschutzgesetz

Auf der vorgenannten Grundlage sind bei der Freigabe und Inbetriebsetzung von Messeinrichtungen vom Messstellenbetreiber folgende Anforderungen zu erfüllen.

1.	Freigabe und Inbetriebnahme der Messeinrichtungen
1.1	<p>Die Inbetriebnahme des Netzanschlusses und gegebenenfalls des Druckregelgerätes erfolgt ausschließlich durch den Netzbetreiber oder dessen Beauftragten.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Messeinrichtung erfolgt durch den Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragten im Rahmen der Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage.</p> <p>Die Inbetriebnahme der Gasinstallationsanlage erfolgt durch ein eingetragenes bzw. zertifiziertes Installationsunternehmen. Erforderliche terminliche Abstimmungen sind zwischen Messstellenbetreiber, Installationsunternehmen, Netzbetreiber oder dem jeweils Beauftragten rechtzeitig vorzunehmen.</p>
1.2	<p>Sollte im Rahmen von Umbauarbeiten an der Messeinrichtung durch den Messstellenbetreiber das Betätigen der Hauptabsperreinrichtung des Hausanschlusses erforderlich sein, so ist vorab eine Anmeldung und nachfolgend eine Fertigstellungsanzeige beim Netzbetreiber erforderlich.</p>
1.3.	<p>Die Wiederinbetriebnahme der Gasinstallationsanlage hat gemäß DVGW Regelwerk, insbesondere TRGI (G 600) zu erfolgen.</p>

Anlage 4 Freigabe und Inbetriebnahme von Messeinrichtungen im
Gasnetz des NB

<p>2</p>	<p>Dokumentation</p> <p>Der Messstellenbetreiber ist Anlagenverantwortlicher für die Messeinrichtung und die der Messeinrichtung zugehörigen Anlagenteile. Mit der Anzeige der Messstelle beim Netzbetreiber und der Übermittlung der Messgerätedaten entsprechend der Anforderungen der Anlagen 5 und 6 dieses Vertrages dokumentiert der Messstellenbetreiber zugleich die ordnungsgemäße Installation und Inbetriebnahme der Messeinrichtung und der zugehörigen Anlagenteile.</p>
<p>3</p>	<p>Plombierung</p> <p>Ungemessene und/oder offene Anlagenteile sind in geeigneter Weise vor unberechtigter Energieentnahme und Manipulation zu schützen. Der Messstellenbetreiber oder dessen Beauftragte führen Plombierungen nur für unmittelbar zur Messeinrichtung gehörende Anlagenteile durch (z. B. Klemmdeckel, Zählerplätze).</p> <p>Die Plombierung muss so gestaltet sein, dass ein Rückschluss auf das plombierende Unternehmen möglich ist.</p> <p>Werden im Zuge von Arbeiten Plombierungen anderer Anlagenteile entfernt oder beschädigt, so ist der Netzbetreiber unverzüglich schriftlich zu informieren. Besteht eine Vereinbarung des Installations- bzw. Messstellenbetreiberunternehmens mit dem Netzbetreiber zur Wiederplombierung, so ist die Wiederplombierung unverzüglich durchzuführen.</p>

Ansprechpartner und Erreichbarkeit

1. Angaben und Ansprechpartner Netzbetreiber

Stadtwerke Teterow GmbH
 Gasstraße 26
 17166 Teterow

Marktpartneridentifikationsnummer Strom: 9907114000002
 Marktpartneridentifikationsnummer Gas: 9870098000002

1.1 Messstellenrahmenvertrag Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Herbst	03996 153312	w.herbst@sw-teterow.de
Telefax	03996 153315	

1.2 Messdienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Börger	03996 153395	c.boerger@sw-teterow.de

1.3 Messstellenbetrieb operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Herr Börger	03996 153395	c.boerger@sw-teterow.de

2. Angaben und Ansprechpartner Messstellenbetreiber / Messdienstleister

Name / Firma: _____
 Straße: _____
 PLZ Ort: _____
 VDEW–Codenummer: _____ (Marktfunktion _____)
 VDEW–Codenummer: _____ (Marktfunktion _____)

2.1 Messstellenrahmenvertrag Vertragsangelegenheiten

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

2.2 Messdienstleistung operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

2.3 Messstellenbetrieb operative Abwicklung

Ansprechpartner	Telefonnummer	E-Mail Adresse
Telefax		

3. Postfächer zur Marktkommunikation

3.1 Postfächer des Netzbetreibers

Art des Datenaustausches	E-Mail Adresse
Format MSCONS (Gas)	Adresse: gas-netz-tet@edi.stadtwerke-teterow.de Betreff: mscons_%_ILN-MDL_ILN-NB_%.txt
Format MSCONS (Strom)	Adresse: strom-netz-tet@edi.stadtwerke-teterow.de Betreff: mscons_%_ILN-MDL_ILN-NB_%.txt:
Format CSV	netzbetrieb@sw-teterow.de
übriger Datenaustausch	netzbetrieb@sw-teterow.de

Beim Format CSV beinhaltet der Betreff entsprechend dem Inhalt der Datei eins der folgenden Informationen „MDL Anmeldung“ oder „MDL Abmeldung“ sowie "MSB Anmeldung“ oder „MSB Abmeldung“ oder ggf. "MDL/MSB Anmeldung“ oder „MDL/MSB Abmeldung“.

3.2 Postfächer des Messstellenbetreibers / Messdienstleisters

Art des Datenaustausches	E-Mail Adresse
Format MSCONS/CONTRL	
Format CSV	
übriger Datenaustausch	

Anlage 6 Abwicklungsregeln für Messstellenbetreiber/Messdienstleisterprozesse im Netzgebiet des NB

1.	Vorbemerkungen																						
1.1	Diese Anlage beschreibt Abwicklungsregeln für die Messstellenbetreiber- und Messdienstleisterprozesse für den Anwendungsbereich gemäß Messstellenrahmenvertrag. Diese Abwicklungsregeln gelten bis zum Eintreten der verbindlichen Umsetzungsfristen aus den Festlegungen BK7-09-001 und BK6-09-034 der Bundesnetzagentur bezüglich einheitlicher Geschäftsprozesse zur Abwicklung des Messstellenbetriebs und der Messung bei Strom und Gas.																						
1.2	Der Datenaustausch erfolgt grundsätzlich in elektronischer Form per E-Mail. Der Messstellenbetreiber (MSB) und der Netzbetreiber (NB) stellen für diesen Datenaustausch die jeweiligen Postfächer entsprechen der Anlage 5 zur Verfügung, über die sämtliche Nachrichten ausgetauscht werden.																						
1.3	<p>Die Prozessbeschreibung enthält nachfolgende Geschäftsprozesse. Der Datenaustausch erfolgt per csv bzw. per MSCONS in der jeweils gültigen Formatversion. Eine Eingangsbestätigung der csv-Dateien (beispielsweise mittels CONTRL-Nachrichten) erfolgt nicht.</p> <table border="1" data-bbox="279 1131 1437 1597"> <thead> <tr> <th>Prozess</th> <th>Datenformat</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>Beginn Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Ende Messstellenbetrieb Stilllegung (evt. inkl. Messung)</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Kündigung Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Wechsel des Messstellenbetreibers (evt. inkl. Messung)</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Geräteübernahme</td> <td>Textform/csv</td> </tr> <tr> <td>Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Gerätewechsel aufgrund Turnus (Plantausch) oder Defekt</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Messstellenumbau</td> <td>Textform/csv</td> </tr> <tr> <td>Zuordnungsliste</td> <td>csv</td> </tr> <tr> <td>Übermittlung von Messwerten</td> <td>MSCONS</td> </tr> </tbody> </table> <p>Abweichende Geschäftsprozesse müssen zwischen den Vertragsparteien abgestimmt werden.</p>	Prozess	Datenformat	Beginn Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv	Ende Messstellenbetrieb Stilllegung (evt. inkl. Messung)	csv	Kündigung Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv	Wechsel des Messstellenbetreibers (evt. inkl. Messung)	csv	Geräteübernahme	Textform/csv	Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel	csv	Gerätewechsel aufgrund Turnus (Plantausch) oder Defekt	csv	Messstellenumbau	Textform/csv	Zuordnungsliste	csv	Übermittlung von Messwerten	MSCONS
Prozess	Datenformat																						
Beginn Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv																						
Ende Messstellenbetrieb Stilllegung (evt. inkl. Messung)	csv																						
Kündigung Messstellenbetrieb (evt. inkl. Messung)	csv																						
Wechsel des Messstellenbetreibers (evt. inkl. Messung)	csv																						
Geräteübernahme	Textform/csv																						
Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel	csv																						
Gerätewechsel aufgrund Turnus (Plantausch) oder Defekt	csv																						
Messstellenumbau	Textform/csv																						
Zuordnungsliste	csv																						
Übermittlung von Messwerten	MSCONS																						
2.	Formatbeschreibung Die Formatbeschreibung für den Datenaustausch per csv wurde in Anlehnung an die Inhalte des Datenformates UTILMD erstellt und ist in Anlage 7 zum Messstellenrahmenvertrag dargestellt.																						

3	<p>Beschreibung der Geschäftsprozesse</p> <p>Im Rahmen der nachfolgend aufgelisteten Geschäftsprozesse treten die Marktpartner auf:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Messstellenbetreiber neu (MSBN) • Messstellenbetreiber alt (MSBA) • Ersatzmessstellenbetreiber (MSBE) • Netzbetreiber (NB)
3.1	<p>Beginn Messstellenbetrieb</p> <p>Dieser Prozess gilt für alle Anlagen auch bei der Wiederinbetriebnahme von stillgelegten Messstellen .</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind</p> <ul style="list-style-type: none"> • das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber • die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs • Die Messeinrichtung des MSBA wurde auf Basis von § 4 (5) MessZV noch nicht ausgebaut bzw. der NB hat eine Messeinrichtung eingebaut. Hier gilt der bisherige MSB als MSBE. • die eindeutige Identifizierung der Messstelle ist zum fristgerechten Austausch von messstellenbezogenen Daten und zur automatischen Abwicklung der Prozesse notwendig. Die entsprechenden Regelungen gelten grundsätzlich für alle durchzuführenden Identifizierungen einer Messstelle zwischen NB und MSB bzw. MDL sowie zwischen MSB bzw.MDL untereinander. <p>Beabsichtigt der MSBN die Geräteübernahme vom MSBA, ist dies parallel zu diesem Prozess entsprechend Punkt 3.5 (Geräteübernahme) zu klären.</p> <p>Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 15 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin an. Er gibt dabei an, ob die bestehende Messeinrichtung übernommen wird.</p> <p>Der NB antwortet bis spätestens 10. WT nach Eingang der Anmeldung. Negative Antworten begründet der NB. Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldungen vor, bestätigt der NB die Meldung, welche zuletzt beim NB eingegangen ist.</p> <p>Bei Zustimmung übermittelt der NB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des NB.</p> <p>Der MSBN übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Einbau der Messung die Anfangszählerstände an den NB per MSCONS. Unverzüglich nach Bestätigung der Anmeldung teilt der NB dem MSBE bzw. MSBA die Beendigung des Messstellenbetriebs im Format csv mit. Bei Einbau einer neuen Messung schließt sich der Prozess „Gerätewechsel“ (Punkt 3.6) an. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MSBN ab Einbau die Lastgangdaten und teilt dem NB die Anfangszählerstände mit (MSCONS).</p> <p>Der NB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf.</p>

<p>3.2</p>	<p>Ende Messstellenbetrieb</p> <p>Dieser Prozess gilt bei Auszug des Kunden aus einer bestehenden Anlage oder Stilllegung bzw. bei einem ungeklärten Folgemessstellenbetrieb.</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber ● Der Dienstleistungsvertrag wurde vom Anschlussnutzer wegen Auszug, wegen Stilllegung oder ohne Begründung beendet bzw. durch den MSBA selbst gekündigt. ● Es liegt keine Kündigung eines anderen MSB beim MSBA vor. ● Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. <p>Der MSBA meldet den Messstellenbetrieb beim NB mindestens 20 WT vor dem angemeldeten Endtermin per csv ab. Der NB beantwortet die Abmeldung bis spätestens 10. WT nach Eingang der Abmeldung. Bei Zustimmung der Abmeldung gibt der NB an, ob der MSBA mit der weiteren Durchführung des Messstellenbetriebs entsprechend § 4 (5) MessZV beauftragt wird. Lehnt der MSBA dies ab bzw. erfolgt keine Beauftragung des MSBA, ist ein Gerätewechsel notwendig. Der MSBA übermittelt bei SLP-Entnahmestellen spätestens 5 WT nach Ausbau der Messung die Endzählerstände an den NB per MSCONS. Handelt es sich um eine RLM-Messung, übermittelt der MSBN bis zum Ausbau die Lastgangdaten und teilt dem NB die Endzählerstände mit (MSCONS). Der NB beauftragt den MSBE per csv mit dem Messstellenbetrieb und dem Wechsel der Messeinrichtung. Der weitere Prozessablauf erfolgt entsprechend Punkt 3.6 (Gerätewechsel). Bis zum Wechsel der Messeinrichtung bleibt der MSBA verantwortlich für den Messstellenbetrieb. Der NB entfernt die Entnahmestelle von der monatlichen Zuordnungsliste.</p>
<p>3.3</p>	<p>Kündigung Messstellenbetrieb zwischen MSBA und MSBN</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber ● Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs und zur Kündigung des bestehenden Dienstleistungsverhältnisses beim MSBA (in Vollmacht des Anschlussnutzers) ● Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. <p>Der MSBN kündigt beim MSBA den Messstellenbetrieb per csv bis spätestens 5. WT vor der Anmeldung beim NB. Der MSBN teilt mit, ob er die Messeinrichtungen des MSBA ganz oder teilweise durch Kauf oder Miete übernehmen möchte. Der MSBA beantwortet die Kündigung spätestens am 3. WT nach Eingang der Kündigung. Eine Ablehnung begründet der MSBA. Bei Bestätigung der Kündigung beginnt der Prozess 3.4 (Wechsel Messstellenbetrieb).</p>

<p>3.4</p>	<p>Wechsel des Messstellenbetreibers</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber ● die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs ● Die Kündigungsbestätigung des MSBA an MSBN liegt vor. ● Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. <p>Der MSBN meldet den Messstellenbetrieb per csv spätestens 15 WT vor dem angemeldeten Beginnstermin an.</p> <p>Der NB beantwortet die An- und Abmeldung spätestens 10 WT nach Eingang der An- bzw. Abmeldung. Ablehnungen begründet der NB. Bei Bestätigung der Anmeldung übermittelt der NB dem MSBN die fehlenden Stammdaten sowie bei SLP-Kunden den Turnusablesetermin des NB.</p> <p>Liegen für eine Abnahmestelle zum gleichen Anmeldetermin mehrere Anmeldung vor, bestätigt der NB die Meldung, welche zuletzt beim NB eingegangen ist. Der NB nimmt die Entnahmestelle in die monatliche Zuordnungsliste auf. Zugleich entfernt der NB die Messstelle von der Zuordnungsliste der MSBA. Wurde ein Gerätewechsel im Rahmen des Kündigungsprozesses zwischen dem MSBA und MSBN vereinbart, startet zusätzlich der Prozess 3.6 (Gerätewechsel). Wurde die Abmeldung bestätigt, ohne dass eine positive Anmeldung vorliegt, versucht der NB mit dem MSBA einen Folgemessstellenbetrieb zu vereinbaren.</p> <p>Gelingt dies nicht, beauftragt der NB den MSBE mit dem Messstellenbetrieb.</p>
<p>3.5</p>	<p>Geräteübernahme</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● das Bestehen eines Anschlussnutzungsverhältnis zwischen Anschlussnutzer und Netzbetreiber ● die Beauftragung des MSBN durch den Anschlussnutzer zur Durchführung des Messstellenbetriebs und zur Kündigung beim MSBA ● die Kündigung des MSBN beim MSBA mit dem Wunsch Geräteübernahme ● Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet. <p>Der MSBA hat vom MSBN den Wunsch zur Geräteübernahme erhalten. Dies kann entweder im Rahmen des entsprechenden Geschäftsprozesses im Format csv oder unabhängig davon in Textform erfolgen. Der MSBA beantwortet den Wunsch spätestens 4 WT nach Eingang der Anfrage in Textform inklusive der Angabe eines Angebotes mit den entsprechenden Entgelten. Der MSBN beantwortet das Angebot spätestens 3 WT nach Eingang des Angebots. Besteht die Messeinrichtung aus mehreren Bestandteilen, ist auch eine teilweise Annahme des Angebots möglich. Bei Ablehnung des Angebots ist der MSBN zum Gerätewechsel (Punkt 3.6) verpflichtet.</p>

<p>3.6</p>	<p>Gerätewechsel aufgrund Messstellenbetreiberwechsel oder Umzug</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Beim Messstellenbetreiberwechsel liegt dem MSBN vom MSBA eine Kündigungsbestätigung mit vereinbartem Gerätewechsel vor. ● Es liegt eine vom NB bestätigte Anmeldung und/oder Abmeldung vor. ● Die Messstelle ist dem MSBA beim NB zugeordnet <p>Sofern nichts anderes vereinbart ist, baut der MSBN zum vereinbarten Termin die Messeinrichtungen des MSBA aus und schickt diese an die vom MSBA angegebene Adresse. Er erfasst dabei die Endzählerstände. Bei RLM-Kunden veranlasst er zudem die Auslesung der Lastgangdaten bis zum Ausbau der Messeinrichtung. Baut der MSBA selbst die Messeinrichtungen aus, ist er ebenfalls zur Erfassung der Zähl- und Messwerte verantwortlich. Unverzüglich nach dem Geräteausbau erfolgt der Einbau der neuen Messeinrichtungen durch den MSBN. Er erfasst dabei die Einbauzählerstände und startet beim RLM-Kunden zusätzlich die Erfassung der Lastgangdaten. Spätestens 5 Werktage nach dem Gerätewechsel teilt der MSBN und gegebenenfalls der MSBA die erfassten Zähl- und evt. Messwerte dem NB im Datenformat MSCONS mit. Ist der Gerätewechsel zum vereinbarten Termin nicht möglich, informiert der MSBN den MSBA und NB unverzüglich in Textform unter Angabe von Gründen. Die Parteien verständigen sich anschließend über einen neuen Termin.</p>
<p>3.7</p>	<p>Gerätewechsel aufgrund von Turnuswechsel oder Defekt der Messeinrichtungen</p> <p>Voraussetzung für die Abwicklung des Geschäftsprozesses ist:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Die Messstelle ist dem MSBN beim NB zugeordnet. <p>Bei RLM-Abnahmestellen informiert der MSBN dem NB spätestens 5 WT vor dem geplanten Wechseltermin in Schriftform. Bestätigt der NB den Termin bzw. liegt keine Antwort des NB vor, erfolgt der Gerätewechsel zum angegeben Termin. Lehnt der NB den Termin ab, verständigen sich der MSBN und der NB über einen Termin. Bei SLP-Entnahmestellen ist eine vorherige Information des NB nicht notwendig. Der MSBN nimmt den Gerätewechsel vor und erfasst die Aus- und Einbaustände sowie bei RLM-Kunden die Lastgangdaten. Der MSBN übermittelt die Daten bis spätestens 5. WT nach Gerätewechsel an den NB per MSCONS.</p>

<p>3.8</p>	<p>Messstellenumbau</p> <p>Voraussetzungen für die Abwicklung des Geschäftsprozesses sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> ● Der MSBN beabsichtigt den Messstellenumbau oder ● der NB wünscht den Messstellenumbau oder ● der Anschlussnutzer wünscht den Messstellenumbau oder ● der Lieferant wünscht den Messstellenumbau ● Die Messstelle ist dem MSBN beim NB zugeordnet. <p>Der entsprechende Marktpartner (NB, Lieferant oder Anschlussnutzer) informiert den MSBN in Schriftform über den Wunsch des Messstellenumbaus unter Angabe von Gründen. Der MSBN beantwortet die Mitteilung schriftlich bis spätestens 10. WT nach Eingang der Meldung.</p> <p>Eine Ablehnung begründet der MSBN. Bei Bestätigung der Anfrage teilt der MSBN dem Anfragenden den geplanten Umbautermin mit. Zudem informiert er die anderen Marktpartner unverzüglich über den bevorstehenden Umbau. Der MSBN nimmt den Messstellenumbau vor. Er erfasst dabei die Aus- und Einbauzählerstände sowie die Lastgangdaten bei RLM-Kunden und meldet dem NB die Daten bis spätestens 5. WT nach Umbau der Messeinrichtung per MSCONS.</p>
<p>4.</p>	<p>Übermittlung von Messwerten</p> <p>Ist der Messstellenbetreiber nach den Maßgaben des Messstellenrahmenvertrags auch zur Messung verpflichtet, ist er diesbezüglich in der Marktrolle des Messdienstleisters (MDL) tätig, für den ergänzend zum Rahmenvertrag zusätzlich die folgenden Regelungen gelten.</p>
<p>4.1</p>	<p>Übermittlung der Messwerte von SLP-Kunden</p> <p>Der MDL nimmt die Ablesung der Messstelle zu dem vom NB vorgegebenen Turnustermin vor.</p> <p>Die Datenübermittlung der Ablesewerte durch den MDL an den NB hat unverzüglich, spätestens jedoch bis zum 14. Kalendertag nach der Ablesung bzw. 21. Kalendertag nach Sollablesetermin im Format MSCONS zu erfolgen.</p> <p>Der NB fordert zusätzliche Messungen entsprechend der Maßgaben des Messstellenrahmenvertrages im Datenformat csv beim MDL an.</p> <p>Bei gescheiterter Auslesung hat eine Mitteilung an den NB bis spätestens nach 10 WT zu erfolgen.</p>

<p>4.2</p>	<p>Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Strom (MessZV §10, Abs. 2 und Abs. 3)</p> <p>Der MDL übermittelt werktäglich bis 06:00 Uhr die Lastgänge der Messstellen an den NB. Er vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß MeteringCode bzw. G2000.</p> <p>Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der NB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.</p> <p>Der MDL übermittelt zusätzlich am 1.WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den NB.</p>
<p>4.3</p>	<p>Übermittlung der Messwerte von RLM-Kunden Gas (MessZV §11)</p> <p>Der MDL übermittelt für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 08:00 Uhr die Lastgänge des Vor-Gastages an den NB. Zusätzlich übermittelt der Messstellenbetreiber für die vertragsgegenständlichen Zählpunkte täglich bis 13:00 Uhr die Lastgänge von 06:00 Uhr bis 12:00 Uhr des aktuellen Gastages an den NB.</p> <p>Der MDL vergibt für jeden Messwert einen Status gemäß Metering-Code in der aktuellen Fassung bzw. G2000.</p> <p>Im Falle eines Zählerwechsels sind die übermittelnden Lastgänge aus den Lastgängen des alten Zählers und den Lastgängen des neuen Zählers zu kombinieren. Die Pflicht zur Übermittlung des gesamten Tageslastgangs trifft bei Wechsel des Messstellenbetreibers den neuen Messstellenbetreiber. Bei fehlenden oder unplausiblen Daten ist der NB für die Ersatzwertbildung verantwortlich. Der MDL unterstützt die Ersatzwertbildung durch Bereitstellung von Messergebnissen aus einer Vergleichsmessung bzw. durch Bereitstellung von zusätzlichen Informationen (z. B. Zählerständen mit Zeitpunkten). Diese Daten sind vom MDL unverzüglich, jedoch bis spätestens 3. WT nach Störungseintritt an den Netzbetreiber zu übermitteln.</p> <p>Der MDL übermittelt zusätzlich am 1.WT eines Monats die Zählerstände zum Monatswechsel an den NB.</p>

Anlage 7 – Formatbeschreibung

Absenderbezeichnung ILN-/BDEW-Code	Absendername Name in Textform	Empfängerbezeichnung ILN-/BDEW-Code	Empfängername Name in Textform	Nachrichtenname E01 Anmeldung MDL E02 Abmeldung MDL B01 Anmeldung MSB B02 Abmeldung MSB E03 Änderungsmeldung E06 Zuordnungsliste D01 Gerätewechsel MSB E35 Kündigung											
Vorgangsnummer	Referenznummer	Transaktionsgrund	Zaehlpunktbezeichnung	Anschlussnutzer	Name Anschlussnutzer	Vorname	Messstelle	Straße	Messstelle	HausNr	Messstelle	HausNr	Zusatz	Messstelle	
		E01 - Ein-/Auszug (Umzug) E81 - Ein-/Auszug (Umzug) MSB + MDL E02 - Einzug/Neuanlage E82 - Einzug/Neuanlage MSB + MDL E03 - Wechsel E83 - Wechsel MSB + MDL E04 - vorübergehender Anschluss E84 - vorübergehender Anschluss MSB + MDL E05 - Stormierung E06 - Ersatzbelieferung E86 - Ersatzbelieferung MSB + MDL Z03 - Ersatz- oder Grundversorgung Z83 - Ersatz- oder Grundversorgung MSB + MDL Z33 - Auszug/Stilllegung Z83 - Auszug/Stilllegung MSB + MDL Z46 - Änderungsmitteilung nicht bilanzierungsrelevanter Daten E93 - Information E94 - Einbaumeldung MSB E95 - Ausbaumeldung MSB													
PLZ	Messstelle	Ort	Messstelle	Standort	Hinweise	Sparte	Zaehlernummer	Antwort zum Vorgang	Bemerkung zur Antwort	Beginn zum	Ende zum	Ende zum (naechstmoeeglichen Termin)	Aenderung zum	Abrechnungsturnus	
						1 - Strom 2 - Gas		E09 - Ablehnung (Lieferadresse nicht im Verteilnetz) E10 - Ablehnung (Lieferadresse nicht identifizierbar) E11 - Ablehnung (Messproblem) E12 - Ablehnung (unklares Lieferverhältnis) E14 - Ablehnung Sonstiges E15 - Zustimmung ohne Korrekturen E17 - Ablehnung wegen Fristüberschreitung Z01 - Zustimmung mit Terminänderung Z06 - Ablehnung (Kunde nicht identifizierbar) Z07 - Ablehnung (keine Berechtigung) Z08 - Ablehnung (Transaktion schon stattgefunden) Z09 - Ablehnung (Transaktionsgrund unplausibel) Z10 - Ablehnung (Abmeldung fehlt) Z11 - Ablehnung (Termin fehlt)							